



## 1 Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
<b>Verordnungen des Bundesrates</b>	
Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebV-BLW (910.11)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Gestüt wird in Artikel 1 Absatz 1 aufgenommen, weil es für seine Dienstleistungen und Aufwendungen in Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 25a Absatz 3 der Tierzuchtverordnung Gebühren erheben kann.</li><li>• Artikel 3 wird aufgehoben, weil er auf Artikel 50 der Agrareinfuhrverordnung mit Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren verweist, der ebenfalls aufgehoben wird.</li><li>• Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Zulassung für einen Futtermittelzusatzstoff wird entsprechend der gängigen Praxis erhoben.</li></ul>
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder der Samen (Hanfnüsse) erhalten Direktzahlungen. Flächen mit Hanf zur Fasernutzung erhalten den Offenhaltungsbeitrag, Hangbeitrag, Steillagenbeitrag, Biobeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und den Landschaftsqualitätsbeitrag. Für Flächen mit Hanf zur Nutzung der Hanfnüsse können zusätzlich Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden.</li><li>• Ab dem 1. Januar 2024 werden für die Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Daten aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) beigezogen. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter/in entfällt.</li><li>• Der Normalbesatz für Schafalpen wird 2024 überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt, da mit dem Bezug der Tierdaten aus der TVD eine Änderung der Tierkategorien in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung erfolgt.</li><li>• Um die Tierwohlvorschriften weiterentwickeln zu können, braucht es Forschung mit Versuchen auf Praxisbetrieben. Um Landwirtschaftsbetrieben die Teilnahme an solchen Forschungsprojekten zu erleichtern, kann das BLW unter gewissen Voraussetzungen bewilligen, dass diesen die Tierwohlbeiträge trotz Abweichungen von den geltenden Verordnungsbestimmungen ausgerichtet werden.</li><li>• In Projekten, wie zum Beispiel dem Projekt «Bruderhähne», werden die männlichen Tiere von Legehennenlinien gemästet und nicht sofort getötet. Betriebe, die sich an solchen Projekten beteiligen, können RAUS- und BTS-Beiträge erhalten. Die diesbezüglichen Bedingungen werden definiert.</li><li>• Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume werden bezüglich Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung angepasst.</li><li>• Die Kürzungen der Direktzahlungen mit Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro Einheit (Fr./ha oder Fr./m) werden im Bereich ÖLN, Tierschutz und Tierwohl im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</li><li>• Die Vorgaben für die Lagerung von flüssigen Hofdüngern gemäss Luftreinhalte-Verordnung treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Diese Vorgaben werden gleichzeitig in den ökologischen Leistungsnachweis aufgenommen. Die Vorgaben zur Ausbringung von flüssigen</li></ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<p>Hofdüngern treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und werden auf diesen Zeitpunkt hin ebenfalls in den ökologischen Leistungsnachweis aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Falle von nicht konformer Lagerung oder Ausbringung von flüssigen Hofdüngern können die Direktzahlungen direkt gekürzt werden.</li> </ul>
Landwirtschaftsbera- tungsverordnung (915.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angesichts der Vielzahl der von Änderungen betroffenen Bestimmungen wird die Verordnung total revidiert.</li> <li>Es besteht nur noch eine gesamtschweizerische Beratungszentrale nach Artikel 136 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) namens AGRIDEA. Die neue Gouvernanz von AGRIDEA wird in der Verordnung abgebildet.</li> <li>Die Leistungen der Beratung nach Art. 136 Abs. 3 LwG werden präzisiert (Leistungskategorien und Entwicklung neuer Beratungsinhalte und -methoden mit Beratungsprojekten).</li> </ul>
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gebührenpflicht für Einfuhren mit Generaleinfuhrbewilligung (GEB) und die dazugehörenden Gebührensätze werden aufgehoben.</li> <li>Die Einfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) für Rindersperma und Getreide des Zollkontingents Nr. 28 (Gerste, Mais, Hafer) sowie von bestimmten Tarifnummern in den Marktordnungen «Mostobst und Obstprodukte» und «Milch und Milchprodukte sowie Kasein» wird aufgehoben.</li> </ul>
Pflanzengesundheits- verordnung, PGesV (916.20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das WBF und das UVEK können bei der Einfuhr aus der Europäischen Union (EU) Waren mit geringem phytosanitären Risiko von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn diese von einer Privatperson in der EU via Post oder Kurierdienst an eine Privatperson in der Schweiz gesandt werden.</li> <li>Zwei neue Pflichten für Betriebe, die vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, werden eingeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ In regelmässigen Abständen muss gegenüber dem EPSD ein Nachweis erbracht werden, dass im Betrieb die nötigen Kenntnisse über Pflanzengesundheit vorhanden sind.</li> <li>→ Der Betrieb muss über einen Notfallplan verfügen, damit bei Verdacht auf einen Befall mit einem besonders gefährlichen Schadorganismus, oder wenn ein solcher Befall festgestellt wird, möglichst rasch geeignete Massnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung zu verhindern.</li> </ul> </li> </ul> <p>Der EPSD wird im Gegenzug dazu verpflichtet, den Betrieben entsprechendes Informationsmaterial und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
Pflanzenschutzmittel- verordnung, PSMV (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit den vorgeschlagenen Änderungen können ausschliesslich zugelassene Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer Inverkehrbringung oder Verwendung eingeführt werden. Vorbehalten bleibt die Ausnahme von Artikel 14 Absatz 2 PSMV.</li> </ul>
Futtermittel-Verordnung, FMV (916.307)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird präzisiert, dass sich der Prozentsatz für Spuren nicht zugelassener GVO in Futtermitteln auf die einzelnen darin enthaltenen Ausgangsprodukte und nicht auf das gesamte Futtermittel bezieht.</li> </ul>
Tierzuchtverordnung, TZV (916.310)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesuche um Erneuerung der Anerkennung als Tierzuchtorganisation müssen neu spätestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Anerkennung beim BLW eingereicht werden.</li> <li>Die Frist für die Stellungnahme der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates zu Gesuchen von Schweizer Zuchtorganisationen um Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets wird zur Erhaltung der Äquivalenz mit dem EU-Recht von zwei auf drei Monate verlängert.</li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Umsetzung der Motion 19.3415 «Verankerung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts in der Verordnung» werden die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts im neuen Artikel 25<sup>bis</sup> TZV konkretisiert.</li> <li>Die Beiträge für die Kryokonservierung nach Artikel 23 TZV können auch an private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich ausgerichtet werden. Zudem können die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen von den Beiträgen für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen profitieren.</li> </ul>
Milchpreisstützungsverordnung, MSV (916.350.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zulage für Verkehrsmilch wird ab dem 1. Januar 2022 von 4,5 auf 5 Rp./kg Milch erhöht. Gleichzeitig wird die Zulage für verkäste Milch von 15 auf 14 Rp./kg gesenkt.</li> </ul>
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVD-V (neu)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank und die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr werden zusammengeführt und Bestimmungen zu den Aufgaben der Identitas AG sowie deren Finanzierung aufgenommen.</li> </ul>
Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Tierseuchengesetzes (neu)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Tierhalter werden von der TVD ab Ende November 2021 aufgefordert, eine initial aus den AGIS-Daten abgeleitete Nutzungsart je Betrieb und Einzeltier zu prüfen bzw. zu korrigieren und die Nutzungsart bei allen relevanten Meldungen (Erstablammungen, Zugänge) anzugeben. Die Direktzahlungen für Schafe und Ziegen werden 2024 erstmals basierend auf diesen Angaben berechnet.</li> </ul>
Geflügelkennzeichnungsverordnung, GKZV (916.342)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Huhn- und Truthuhnfleisch aus Freilandhaltung darf weiterhin als solches gekennzeichnet werden, auch wenn wegen angeordneten Massnahmen des Bundes – beispielsweise zur Bekämpfung der Vogelgrippe – das Geflügel für eine beschränkte Zeit in Wintergärten gehalten werden muss.</li> </ul>
Dünger-Verordnung, DüV (916.171)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung eines Artikels, der es ermöglicht, von den Kennzeichnungsvorschriften der DüV abzuweichen bzw. Düngemittel in Verkehr zu bringen, deren Kennzeichnung den Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngerprodukten auf dem Markt entspricht.</li> </ul>
GUB/GGA-Verordnung (910.12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufhebung des Artikels 18 Absatz 1bis betreffend die Pflicht, auf der Etikette oder der Verpackung der Erzeugnisse mit GUB oder GGA den Namen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle anzugeben.</li> <li>Einführung einer Übergangsbestimmung, damit die Akteurinnen und Akteure, die die Anpassungen bereits vorgenommen haben und diese rückgängig machen müssen, ihre Etiketten- und Verpackungsbestände aufbrauchen können.</li> </ul>
Schlachtviehverordnung, SV (916.341)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die rechtliche Grundlage wird geschaffen, dass das BLW für alle geschlachteten Tierkategorien, die der Qualitätseinstufung unterliegen, technische Geräte zur Qualitätseinstufung festlegen und deren Anwendung und Überwachung regeln kann. Damit wird dem technologischen Fortschritt Rechnung getragen, dass neben den bestehenden technischen Geräten zur Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren der Schweinegattung weitere Geräte, insbesondere für geschlachtete Tiere der Rindviehgattung, zur Qualitätseinstufung zugelassen werden können.</li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
<b>Verordnung des WBF</b>	
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund des Inkrafttretens der neuen EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 auf den 1. Januar 2022 wird der direkte Verweis auf das EU-Recht in Artikel 3b und 3c angepasst.</li> <li>• Die Übergangsbestimmung für nicht-biologische Eiweissfuttermittel wird für Ferkel und Junggeflügel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</li> <li>• Diverse Anpassungen in den Anhängen 1, 2, 3 und 7</li> </ul>
<b>Verordnung des BLW</b>	
Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe wird aktualisiert.</li> </ul>

## 2 Nach der Vernehmlassung aus dem Verordnungspaket gestrichene Vorschläge

Verordnung (SR-Nr.)	
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung von Biodiversitätsbeiträgen/Anrechenbarkeit von Bäumen mit Feuerbrand oder Sharka → Dieser Vorschlag wurde zurückgezogen, weil er vor allem auf Naturschutzseite und bei Kontrollorganisationen auf Ablehnung stiess.</li> </ul>
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung der Mindestpackungsgrösse von 25 auf 10 kg für im Zollkontingent eingeführte Butter → Dieser Vorschlag wurde aufgrund des Widerstands aus bäuerlichen Kreisen wie dem Schweizer Bauernverband und den Schweizer Milchproduzenten sowie von anderen Akteuren der Milchbranche zurückgezogen.</li> </ul>
Schlachtviehverordnung, SV (916.341)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausdehnung der vierwöchigen Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für Schweinefleisch in Hälften sowie für zugschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, auf das Jahresquartal → Dieser Vorschlag wurde zurückgezogen, weil er grossmehrheitlich, d.h. von 21 Kantonen, von 48 Verbänden und Organisationen sowie von vier Firmen abgelehnt wurde.</li> </ul>